

DER STADTBOTE

AMTSBLATT DER STADT WUPPERTAL

Nr. 9/2018
28. März 2018

Inhaltsverzeichnis	Seite
• Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 08.07.2018 in Wuppertal-Elberfeld	2
• Satzung der Stadt Wuppertal über eine Veränderungssperre für den Bereich Widukindstraße in Wuppertal-Oberbarmen	5
• Aufhebung Bebauungsplan 763 – Spitzenstraße -	9
• Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan 732 - Friedrich-Ebert-Str. / Sauerbruchstr. / Tiergartenstr. – 2. Änderung des Bebauungsplanes	12
• Erneuter Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan 732 – Friedrich-Ebert-Str. / Sauerbruchstr. / Tiergartenstr. / 2. Änderung des Bebauungsplanes	15
• Aufstellungsbeschluss zur Aufhebung des Bebauungsplanes 1131 - nördlich Widukindstraße -	18
• Jahresabschluss des Eigenbetriebes Wasser und Abwasser der Stadt Wuppertal zum 31.12.2016	21
• Bekanntmachung der Kinder- und Jugendwohngruppen der Stadt Wuppertal: Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016	23
• Bekanntmachung der WSW Energie & Wasser AG – Fernwärmepreise LP-D* ab 01.04.2018	39
• Mitteilungen des Grundbuchamtes: Gemarkung Barmen Flur 230, Flurstück 62/24	40
• Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern	41
• Öffentliche Zustellungen	42

Hinweis:

Die öffentlichen Zustellungen werden nach ca. 2 Monaten aus dem elektronischen Archiv gelöscht.

Alle öffentlichen Bekanntmachungen finden sie kostenlos im Internet unter:
www.wuppertal.de/bekanntmachungen.

**Verordnung über das Offenhalten
von Verkaufsstellen am 08.07.2018
in Wuppertal-Elberfeld
vom 20.03.2018**

Auf Grund des § 6 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. S. 516) in der aktuellen Fassung hat die Stadt Wuppertal gemäß dem Beschluss des Rates vom 12.03.2018 als örtliche Ordnungsbehörde für das Stadtgebiet Wuppertal die nachfolgende Verordnung erlassen:

§ 1

Am Sonntag, dem 08.07.2018, dürfen anlässlich des Stadtfestest Elberfelder Cocktail in Wuppertal-Elberfeld Verkaufsstellen für den Verkauf von Waren aller Art, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden in folgenden Bereichen, welche sich im Detail aus der anliegenden Karte ergeben, geöffnet sein:

Das Gebiet zwischen
Morianstraße (östliche Abgrenzung / gerade Hausnummern) und
Kasinostraße (westliche Abgrenzung) sowie
Neumarktstraße / Neumarkt / Klotzbahn / Karlsplatz / Hofkamp (nördliche Abgrenzung) und
Herzogstraße / Wirmhof / Schlossbleiche / Hofaue westl. der Morianstraße / Döppersberg /
(südliche Abgrenzung)

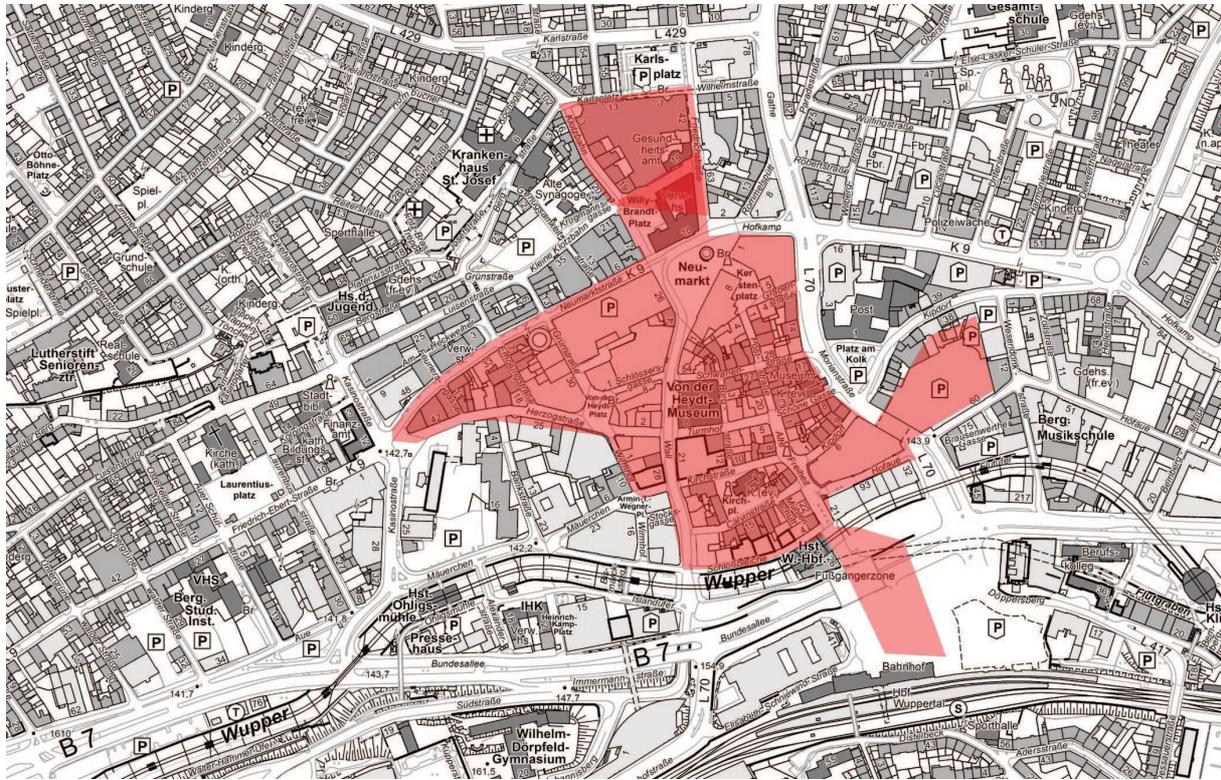
§ 2

§ 1 gilt nicht für den Lebensmittelhandel, Supermärkte, Getränkemärkte sowie Bau-, Möbel- und Matratzenmärkte.

§ 3

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Anlage zur Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 08.07.2018 in Wuppertal-Elberfeld



Ich bestätige, dass

- die Verordnung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Ausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Verordnung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 12.03.2018 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 20.03.2018

Stadt Wuppertal

als örtliche Ordnungsbehörde

gez.

Andreas Mucke
Oberbürgermeister

**Satzung der Stadt Wuppertal über eine Veränderungssperre für den Bereich
Widukindstraße in Wuppertal-Oberbarmen**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der z. Zt. gültigen Fassung - zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen 2016, Seite 966) in Verbindung mit den §§ 14 Absatz 1, 16 Absatz 1 und 17 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 03. November 2017 (Bundesgesetzblatt I, Seite 3634), hat der Rat der Stadt Wuppertal am 12.03.2018 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Die in § 2 genannten Flurstücke liegen im Geltungsbereich des Baubauungsplanes 1228 - Widukindstraße / Feuerstraße - für den die Stadt Wuppertal die Aufstellung am 25.02.2016 beschlossen hat. Zur Sicherung der Planung in dem künftigen Planbereich wird eine Veränderungssperre erlassen.

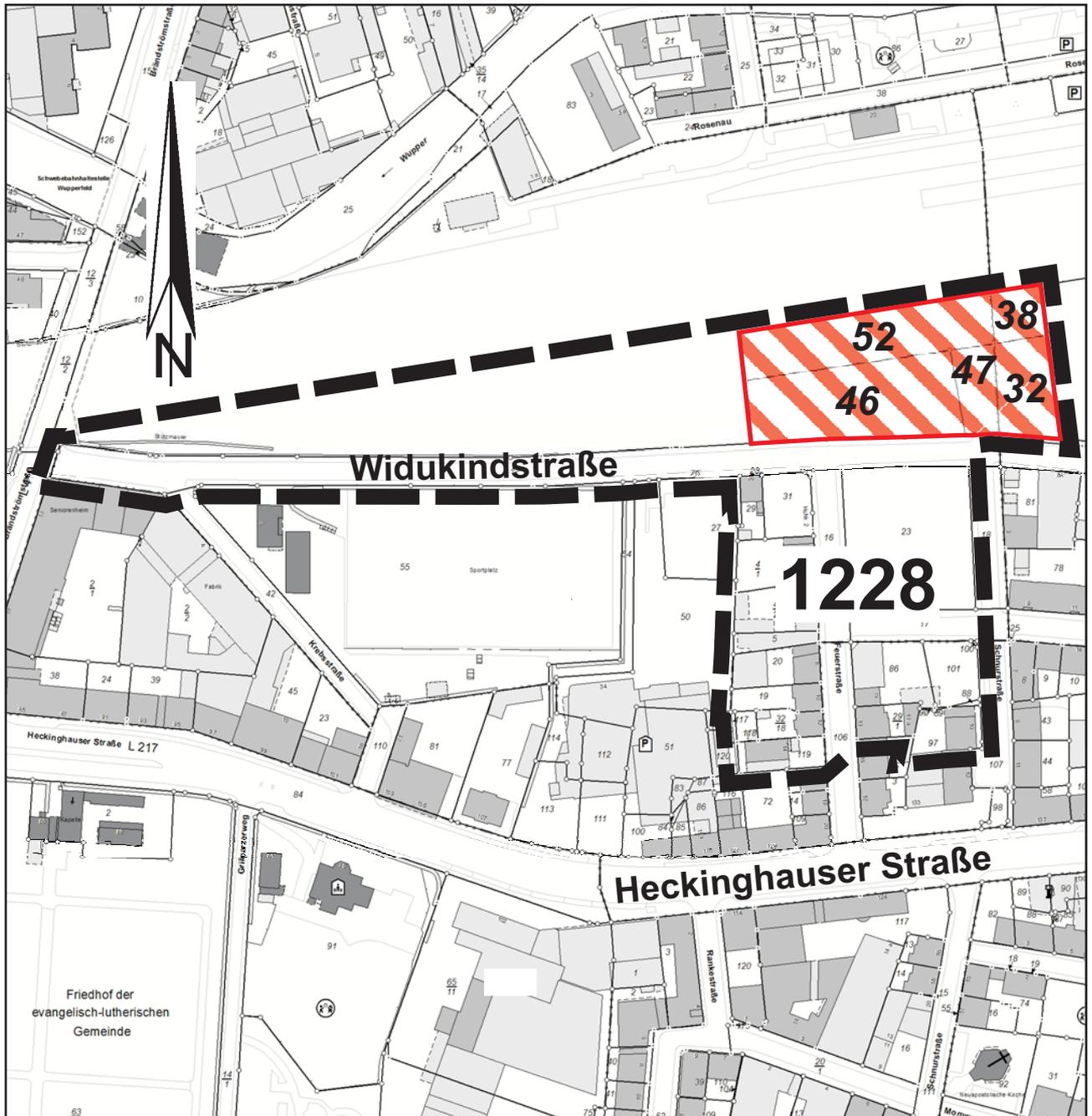
§ 2

(1) Von der Veränderungssperre ist folgender Bereich der Widukindstraße in Wuppertal-Oberbarmen betroffen:

Gemarkung:	Barmen
Flur:	140
Flurstücke:	46, 47, 52
Flur:	146
Flurstücke:	32, 38

(2) Ein Lageplan, in dem die von der Veränderungssperre betroffenen Grundstücke gekennzeichnet sind, ist Bestandteil dieser Satzung.

Lageplan zur Veränderungssperre



Bebauungsplan 1228 - Widukindstraße / Feuerstraße -

Anordnung einer Veränderungssperre für die Grundstücke nördlich der Widukindstraße in Wuppertal-Oberbarmen

Gemarkung Barmen
Flur 140
Flurstücke 46, 47 und 52
Flur 146
Flurstücke 32 und 38



Geltungsbereich der Veränderungssperre



Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes 1228

§ 3

- (1)** In dem von der Veränderungssperre betroffenen künftigen Planbereich dürfen
- a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden
 - b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken oder baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2)** Von der Veränderungssperre kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde eine Ausnahme zulassen, wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen.
- (3)** Von der Veränderungssperre werden nicht berührt:
- a) Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind.
 - b) Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen.
 - c) Unterhaltungsarbeiten und
 - d) die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung.

§ 4

- (1)** Die Veränderungssperre tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2)** Sie tritt sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist außer Kraft, spätestens jedoch nach Ablauf von 2 Jahren.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Wuppertal übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 12.03.2018 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung NRW gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 19.03.2018

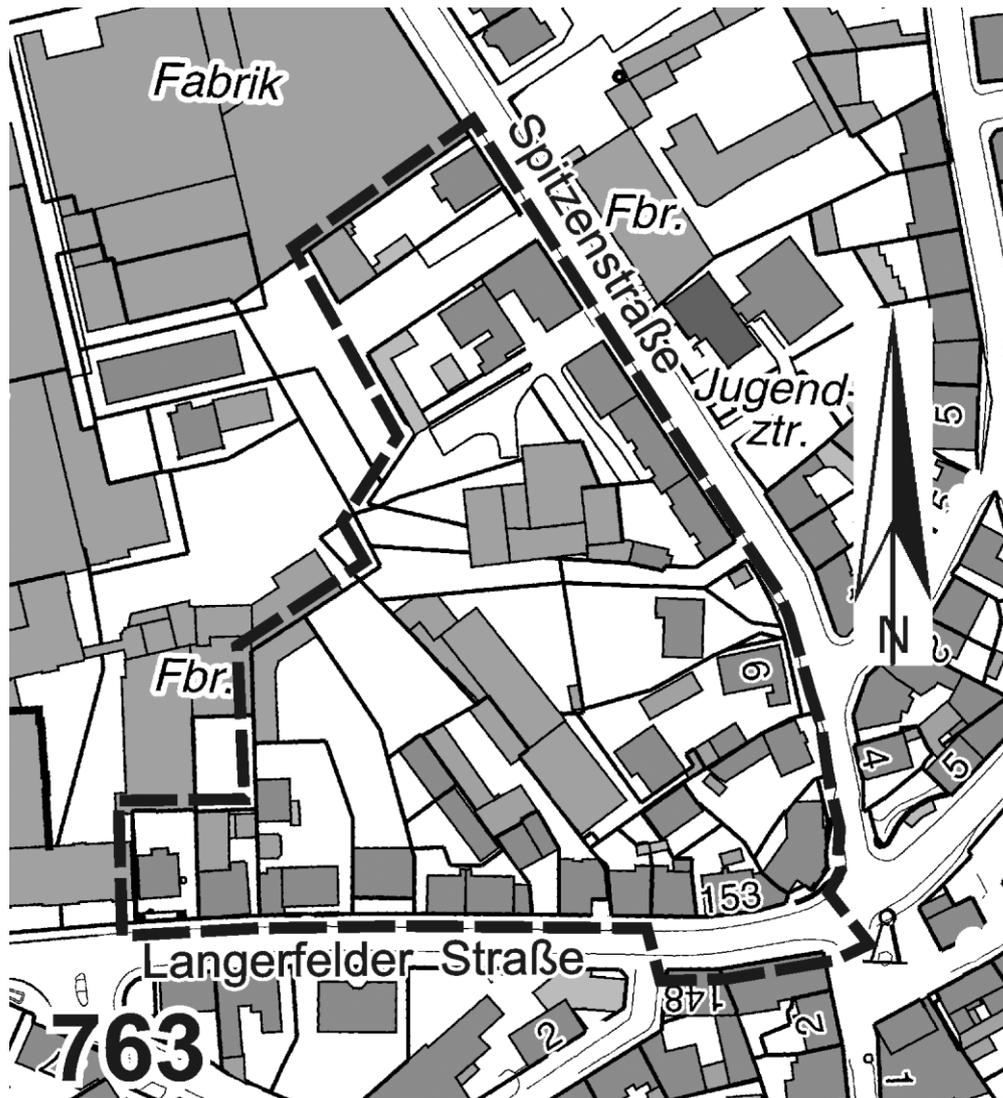
gez.
Andreas Mucke
Oberbürgermeister

Bekanntmachung von Bauleitplänen

Inkrafttreten von Bauleitplänen

Aufhebung des Bebauungsplanes 763 - Spitzenstraße -

Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 12.03.2018 die Aufhebung des Bebauungsplanes 763 - Spitzenstraße - als Satzung nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.



Geltungsbereich:

Das Plangebiet liegt im Stadtbezirk Langerfeld.

Der Geltungsbereich des aufzuhebenden Bebauungsplanes 763 – Spitzenstraße – erfasst den Bereich der Ortsmitte Langerfelds

- westlich der Spitzenstraße von der Langerfelder Straße bis einschließlich Spitzenstraße 29 und
- nördlich der Langerfelder Straße von der Spitzenstraße bis einschließlich Hausnummer Langerfelder Straße 131
- und in Verbindung der hinteren Grundstücksgrenzen.

Planungsziel:

Rückentwicklung des Planungsrechts zur Ermöglichung von wohnbaulicher Nutzung.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Aufhebung des genannten Bauleitplanes in Kraft.

Die Aufhebungssatzung des Bebauungsplanes wird mit Begründung im Geodatenzentrum, Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus-Neubau (Eingang Große Flurstraße), Ebene 0, Zimmer C - 078, während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der Beschlussausfertigung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Wuppertal übereinstimmt.

Der vorstehende Beschluss, den der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 12.03.2018 gefasst hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 (BauGB) in der Neufassung vom 03.11.2017 (Bundesgesetzblatt I, 2017, Seite 3634) über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.
2. Unbeachtlich werden nach 215 Abs. 1 BauGB
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 215 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Wuppertal unter Darlegung des die Verletzung

begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

3. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW in der z. Zt. gültigen Fassung - zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen 2016, Seite 966) - gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen>

Informationen zu Bauleitplanverfahren der Stadt Wuppertal finden Sie im Internet unter: <http://www.wuppertal.de/bebauungsplaene>

Wuppertal, den 19.03.2018

gez.
Andreas Mucke
Oberbürgermeister

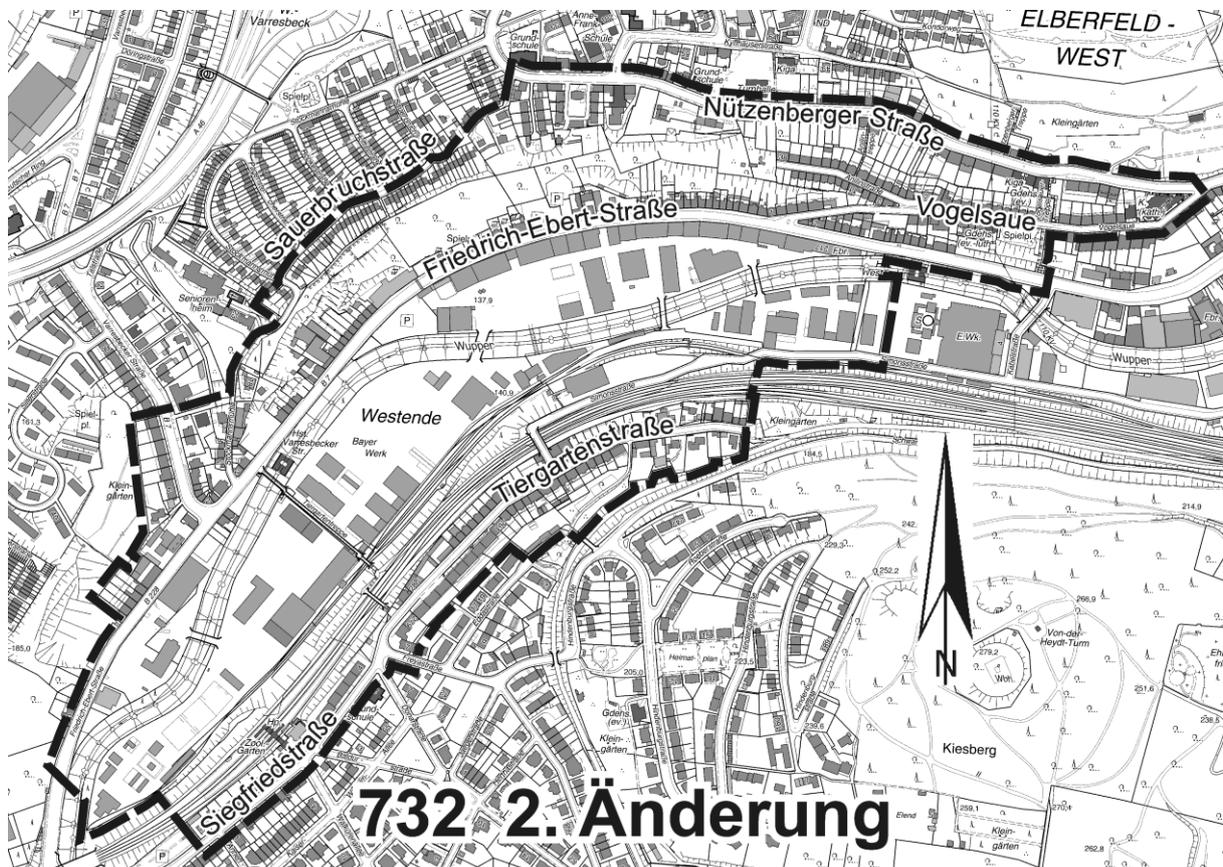
Bekanntmachung von Bauleitplänen

Aufstellung von Bauleitplänen

Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan 732 – Friedrich-Ebert-Str. / Sauerbruchstr. / Tiergartenstr. – 2. Änderung des Bebauungsplanes

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 01.03.2018 nachfolgenden Beschluss über die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses des Bebauungsplanes 732 – Friedrich-Ebert-Str. / Sauerbruchstr. / Tiergartenstr. - 2. Änderung - - gefasst:

Der Aufstellungsbeschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplanes 732 - Friedrich-Ebert-Str. / Sauerbruchstr. / Tiergartenstr. – vom 03.12.2015 mit der VO/1928/15 wird aufgehoben.



Planungsziel:

Städtebauliche Steuerung von Vergnügungsstätten.

Ich bestätige, dass

- der Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt Wuppertal ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Beschlusausfertigung mit dem Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt Wuppertal übereinstimmt.

Der vorstehende Beschluss, den der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 01.03.2018 gefasst hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen>

Informationen zu weiteren Bauleitplanverfahren der Stadt Wuppertal finden Sie im Internet unter: <http://www.wuppertal.de/bebauungsplaene>

Wuppertal, den 19.03.2018

gez.
Andreas Mucke
Oberbürgermeister

Bekanntmachung von Bauleitplänen

Aufstellung von Bauleitplänen

Erneuter Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan 732 – Friedrich-Ebert-Str. / Sauerbruchstr. / Tiergartenstr. – 2. Änderung des Bebauungsplanes

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 01.03.2018 nachfolgenden Beschluss über den erneuten Aufstellungsbeschlusses des Bebauungsplanes 732 – Friedrich-Ebert-Str. / Sauerbruchstr. / Tiergartenstr. - 2. Änderung - - gefasst:

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes 732 – Friedrich-Ebert-Straße / Sauerbruchstraße / Tiergartenstraße – erfasst das Gebiet der ehemaligen Gärtnerei Nützenberger Straße 283 – 285.

Die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes 732 – Friedrich-Ebert-Straße / Sauerbruchstraße / Tiergartenstraße – wird für den unter Punkt 2. genannten Geltungsbereich gemäß § 2 Abs. 1 BauGB erneut beschlossen.



Planungsziel:

Nutzungsänderung einer ehemaligen Gärtnerei in eine gemischte Nutzung von Wohnen und Gewerbe.

Ich bestätige, dass

- der Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt Wuppertal ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Beschlussausfertigung mit dem Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt Wuppertal übereinstimmt.

Der vorstehende Beschluss, den der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 01.03.2018 gefasst hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen>

Informationen zu weiteren Bauleitplanverfahren der Stadt Wuppertal finden Sie im Internet unter: <http://www.wuppertal.de/bebauungsplaene>

Wuppertal, den 19.03.2018

gez.
Andreas Mucke
Oberbürgermeister

Planungsziel:

Das aufzuhebende Planverfahren wird durch den parallel aufzustellenden Bebauungsplan 1228 ersetzt. Gegenüber den Festsetzungen des Bebauungsplanes 1131 bestehen inzwischen konkretere Vorstellungen zur Nutzung der Flächen; Regelungen dazu erfolgen im Bebauungsplanverfahren 1228 - Widukindstraße / Feuerstraße -.

Ich bestätige, dass

- der Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt Wuppertal ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Beschlussausfertigung mit dem Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt Wuppertal übereinstimmt.

Der vorstehende Beschluss, den der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 01.03.2018 gefasst hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen>

Informationen zu weiteren Bauleitplanverfahren der Stadt Wuppertal finden Sie im Internet unter: <http://www.wuppertal.de/bebauungsplaene>

Wuppertal, den 19.03.2018

gez.
Andreas Mucke
Oberbürgermeister

**Jahresabschluss des Eigenbetriebes Wasser und Abwasser
der Stadt Wuppertal zum 31.12.2016**

Gemäß § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung für das Land NRW wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

1. Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes 2016
- 1.1 Die Bilanz des WAW zum 31.12.2016 wird in Aktiva und Passiva gleichlautend mit 380.080.767,52 Euro festgestellt.
- 1.2 Die Gewinn- und Verlustrechnung schließt mit einem Gewinn in Höhe von 7.012.284,15 Euro ab.
Der Jahresgewinn wird mit dem Betrag von 4.704.315,97 Euro an die Stadt ausgeschüttet.

Der Rat der Stadt stellt den Jahresabschluss und den Lagebericht 2016 des Eigenbetriebes Wasser und Abwasser wie o.a. fest.

Der Bestätigungsvermerk des GPA enthält keine Einschränkungen, so dass der vorbehaltlichen Zustimmung des Rates keine rechtliche Einschränkung zugrunde liegt.

1.3 Bestätigungsvermerk des Gemeindeprüfungsamtes

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Eigenbetriebes Wasser und Abwasser Wuppertal. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2016 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft RSM Breidenbach und Partner PartG mbH, Wuppertal, bedient.

Diese hat mit Datum vom 24.11.2017 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetriebes Wasser und Abwasser Wuppertal, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Regelungen liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben

beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Regelungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung dar.

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft RSM Breidenbach und Partner PartG mbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 05.03.2018

GPA NRW

Im Auftrag

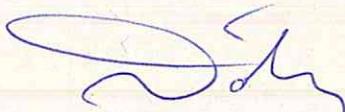
Matthias Middel

1.4. Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 5 JAP DVO

Der Jahresabschluss und der Lagebericht über das Wirtschaftsjahr 2016 liegen ab dem Tag der Veröffentlichung bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses in der Verwaltung des Eigenbetriebs Wasser und Abwasser Wuppertal, Johannes-Rau-Platz 1, Zimmer C 301, zur Einsichtnahme aus.

Wuppertal, den 11.03.2018

Eigenbetrieb Wasser und Abwasser Wuppertal



Dölle
Eigenbetriebsleiter

Bekanntmachung der Kinder- und Jugendwohngruppen der Stadt Wuppertal: Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016

Gem. § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

1. Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes 2016

1. Die Bilanz der Kinder- und Jugendwohngruppen zum 31. Dezember 2016 wird in Aktiva und Passiva gleichlautend mit 7.224.675,26 € festgestellt.
2. Der ausgewiesene Jahresüberschuss 2016 in Höhe von 183.564,46 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Rat der Stadt Wuppertal hat am 25.09.2017 den Jahresabschluss und den Lagebericht 2016 der Kinder- und Jugendwohngruppen, wie oben aufgeführt festgestellt.

2. Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Kinder- und Jugendwohngruppen der Stadt Wuppertal. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2016 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft HLB Treumerkur Dr. Schmidt und Partner KG, Wuppertal, bedient.

Diese hat mit Datum vom 24.08.2017 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang- unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetriebs Kinder- und Jugendwohngruppen der Stadt Wuppertal, Wuppertal, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung NRW und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden

die Kenntnisse über die Betriebstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Betriebs sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfungen werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebs. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft HLB Treumerkur Dr. Schmidt und Partner KG ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 05.03.2018

GPA NRW

Im Auftrag

gez.
Matthias Mittel

3. Öffentliche Auslegung

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2016 liegen ab dem Tag der Veröffentlichung bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses in der Verwaltung der Kinder- und Jugendwohngruppen der Stadt Wuppertal, Am Jagdhaus 50, an den Werktagen von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr zur Einsichtnahme aus.

Wuppertal, 12.03.2018

Kinder- und Jugendwohngruppen
der Stadt Wuppertal
gez.
Petra Müller
In Vertretung für den Betriebsleiter

Anlage 1

Bilanz zum 31. Dezember 2016

Kinder- und Jugendwohngruppen der Stadt Wuppertal, Wuppertal

AKTIVA

	31.12.2016 EUR	31.12.2015 EUR
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	51,48	294,38
	<u>51,48</u>	<u>294,38</u>
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	4.743.259,23	4.795.636,93
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	96.523,41	68.431,21
	<u>4.839.782,64</u>	<u>4.864.068,14</u>
	<u>4.839.834,12</u>	<u>4.864.362,52</u>
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte		
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	3.304,72	4.467,88
	<u>3.304,72</u>	<u>4.467,88</u>
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	162.583,99	150.508,45
2. Forderungen an die Gemeinde	2.197.282,26	1.725.505,16
3. sonstige Vermögensgegenstände	5.628,88	4.775,73
	<u>2.365.495,13</u>	<u>1.880.789,34</u>
III. Kassenbestand	13.900,00	12.200,00
	<u>2.382.699,85</u>	<u>1.897.457,22</u>
C. Rechnungsabgrenzungsposten	2.141,29	14.462,78
	<u>7.224.675,26</u>	<u>6.776.282,52</u>

Anlage 1

Bilanz zum 31. Dezember 2016

Kinder- und Jugendwohngruppen der Stadt Wuppertal, Wuppertal

PASSIVA

	31.12.2016 EUR	31.12.2015 EUR
A. Eigenkapital		
I. Stammkapital	3.323.397,23	3.323.397,23
II. Kapitalrücklage	71.458,08	71.458,08
III. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	152.165,76	140.843,78
IV. Jahresüberschuss	<u>183.564,46</u>	<u>11.321,98</u>
3.730.585,533.547.021,07
B. Sonderposten für Zuwendungen	209.643,73	189.229,99
C. Rückstellungen		
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	733.890,00	688.349,00
2. sonstige Rückstellungen	<u>1.290.104,51</u>	<u>1.101.916,85</u>
2.023.994,511.790.265,85
D. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	34.864,45	37.810,90
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 34.864,45 (Vorjahr: EUR 37.810,90)		
2. Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde und anderen Eigenbetrieben	711.223,18	655.100,27
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 230.770,67 (Vorjahr: EUR 108.510,29)		
3. sonstige Verbindlichkeiten	514.363,86	556.854,44
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 52.143,83 (Vorjahr: EUR 52.429,54)		
	<u>.....1.260.451,49</u>	<u>.....1.249.765,61</u>
	<u>7.224.675,26</u>	<u>6.776.282,52</u>

Anlage 2

Gewinn- und Verlustrechnung 2016

Kinder- und Jugendwohngruppen der Stadt Wuppertal, Wuppertal

	2016 EUR	2015 EUR
1. Pflegegelder	6.343.037,63	6.090.443,31
2. Umsatzerlöse	<u>114.636,74</u>	<u>0,00</u>
3. Gesamtleistung	6.457.674,37	6.090.443,31
4. sonstige betriebliche Erträge	227.973,10	210.957,52
- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten: EUR 61.880,80 (Vorjahr: EUR 54.543,45)		
5. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-4.165.230,29	-3.893.878,23
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	-1.022.370,83	-950.101,53
- davon für Altersversorgung: EUR 375.168,35 (Vorjahr: EUR 418.808,65)		
	<u>-5.187.601,12</u>	<u>-4.843.979,76</u>
6. Abschreibungen	-120.691,53	-96.403,36
7. sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>-1.121.713,70</u>	<u>-1.277.188,35</u>
8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,00	13,91
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-72.076,66	-72.521,29
- Aufwendungen aus der Aufzinsung von Rückstellungen: EUR 34.790,15 (Vorjahr: EUR 31.680,41)		
10. Jahresüberschuss	<u>183.564,46</u>	<u>11.321,98</u>

Kinder- und Jugendwohngruppen der Stadt Wuppertal

Anhang für das Geschäftsjahr 2016

I. Allgemeine Angaben

Die Kinder- und Jugendwohngruppen sind ein Eigenbetrieb der Stadt Wuppertal.

Die Gliederung der Bilanz entspricht § 22 EigVO NRW. Die Gewinn- und Verlustrechnung wird gemäß § 23 EigVO NRW aufgestellt.

Bei analoger Anwendung des § 267 HGB ist der Eigenbetrieb zum Abschlussstichtag 31. Dezember 2016 als mittelgroßer Betrieb einzustufen.

Die Betriebsleitung hat entsprechend der Vorschriften der § 21ff. EigVO NRW die Vorschriften des HGB für große Kapitalgesellschaften sinngemäß anzuwenden und einen Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang sowie Lagebericht aufzustellen.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB aufgestellt.

In der Gliederung der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung ergaben sich nachstehende Veränderungen aus folgenden Gründen:

Aufgrund der Ausweisänderungen infolge des Inkrafttretens des Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes sind bei folgenden Bilanz- und GuV-Posten die Vorjahreszahlen nicht vergleichbar:

- Umsatzerlöse
- sonstige betriebliche Erträge

Bei Anwendung der Regelung des Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes hätten sich für das Vorjahr nachfolgende Werte ergeben:

	2015 TEUR	2016 TEUR
Umsatzerlöse	110	114
Sonstige betriebliche Erträge	100	228

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Im Einzelnen wurden folgende Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden angewendet:

Die Gegenstände des Sachanlagevermögens werden zu Anschaffungskosten abzüglich planmäßiger Abschreibungen angesetzt.

Die Abschreibungen werden auf Basis der festgelegten betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer grundsätzlich wie folgt vorgenommen:

	Nutzungsdauer Jahre	Abschreibungs- methode
Bauten	50-80	linear
Außenanlagen	5-10	linear
Hauswirtschaftliche Einrichtungen	3-20	linear
Wohnungseinrichtungen	3-12	linear
Büroeinrichtungen	3-10	linear
EDV-Hardware	3	linear
Fahrzeuge	5	linear
Software	3	linear

Die bei Gründung des Betriebes dem Sondervermögen zugeordneten Gegenstände werden auf Basis der jeweiligen Nutzungsdauer über die nach Gründung verbleibende Nutzungsdauer linear abgeschrieben. Danach haben sich für die bei Gründung übernommenen Bauten folgenden Restnutzungsdauern ergeben:

	Restnutzungs- dauer
Gebäude Am Jagdhaus	59
Gebäude Edith-Stein-Str.	19

Die Zugänge werden monatsgenau abgeschrieben.

Geringwertige Anlagegegenstände werden im Jahr der Anschaffung in voller Höhe abgeschrieben und als Abgang berücksichtigt.

Die Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe werden nach der Fifo - Methode unter Beachtung des strengen Niederstwertprinzips angesetzt.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden zum Nominalwert angesetzt. Wertberichtigungen waren nicht erforderlich.

Zur Verbesserung der Transparenz wird die in den liquiden Mitteln enthaltene Vorschusskasse

brutto ausgewiesen.

Barspenden werden seit 2005 vollständig als Zugang zum Sonderposten für Zuwendungen erfasst. 2016 wurden zweckgebundene Spenden in Höhe von TEUR 67,5 und allgemeine Spenden von TEUR 10,5 verzeichnet. Die Auflösung des Sonderpostens erfolgt erfolgswirksam bei Verwendung der Spende.

Für Pensionsverpflichtungen aufgrund beamtenrechtlicher Vorschriften gegenüber den im Betrieb aktiven Beamten werden Rückstellungen für Pensionen gebildet.

Der Ansatz erfolgt gemäß eines versicherungsmathematischen Gutachtens nach den Vorgaben der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO NRW). Die Bewertung erfolgt nach dem Teilwertverfahren. Der Rückstellungsbetrag wird ohne Einbeziehung von Trendannahmen hinsichtlich des zukünftigen Gehalts- bzw. Rentenniveaus ermittelt. Als biometrische Rechnungsgrundlagen werden die „Richttafeln 2005 G“ von Dr. Klaus Heubeck verwendet.

Folgende weitere Annahmen liegen der Bewertung zugrunde:

- Rechnungszinssatz p.a.: 5 % (nach den Vorgaben der Gemeindehaushaltsverordnung)
- Anwartschaftstrend (z.B. Gehalt) p.a.: 0 %
- BBG-Trend p.a.: 0 %
- Rententrend p.a.: 0 %

Die Berechnung der Rückstellung für die Witwen-/Witwerrente erfolgt nach der so genannten kollektiven Methode, bei der eine sich aus den verwendeten Rechnungsgrundlagen ergebende Verheiraturwahrscheinlichkeit zugrunde gelegt wird.

Die Berechnungen beziehen sich auf zwei aktive Leistungsanwärter.

Die Ergebnisse werden auf volle Euro aufgerundet.

Für ungewisse Verbindlichkeiten werden Rückstellungen in dem Umfang gebildet, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist.

Die Verbindlichkeiten werden mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt.

III. Angaben zur Bilanz

1. Anlagevermögen

Die Zusammensetzung und Entwicklung des Anlagevermögens wird in der Anlage 3a dargestellt.

2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden mit dem Nominalwert bilanziert. In den Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind keine Forderungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr enthalten.

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen belaufen sich auf TEUR 162 und bestehen gegenüber den Jugendämtern anderer Städte.

Die Forderungen an Gemeinden in Höhe von TEUR 2.197 bestehen gegenüber dem Jugendamt Wuppertal und anderen Dienststellen der Stadt Wuppertal. Darin enthalten ist die Sonderkasse des Betriebs in Höhe von TEUR 1.422 bei der Stadt Wuppertal.

3. Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen enthalten Rückstellungen für Personalaufwendungen, offene Kostenrechnungen, Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen, Jahresabschlusskosten sowie Aufwandsrückstellungen für Instandhaltungsarbeiten.

Die sonstigen Rückstellungen gliedern sich wie folgt:

Personal	887.428,05 €
Instandhaltung	110.756,65 €
Jahresabschluss	9.000,00 €
Leistungen städt. Dienststellen	261.894,40 €
ausstehende Rechnungen	11.025,41 €
Archivierung	10.000,00 €
	<hr/>
	1.290.104,51 €

4. Verbindlichkeiten

Die Zusammensetzung der Verbindlichkeiten zeigt der nachfolgend aufgeführte Verbindlichkeitspiegel.

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind durch übliche Eigentumsvorbehalte gesichert.

Aufgliederung der Verbindlichkeiten:

Verbindlichkeiten	Gesamtbetrag	Restlaufzeit bis zu 1 Jahr	Restlaufzeit von 1 - 5 Jahren	Restlaufzeit mehr als 5 Jahre	Art der Sicherheit
Verb. aus Lieferungen und Leistungen	34.864,45 €	34.864,45 €	0,00 €	0,00 €	Eigentums- Vorbehalt
Verb. ggü. der Gemeinde u. wirtsch. Eigenbetrieben	711.223,18€	230.770,67 €	296.405,05 €	184.047,46 €	ohne
sonstige Verbindlichkeiten	514.363,86 €	52.143,83 €	173.909,21 €	288.310,81 €	ohne
Gesamt	1.260.451,49 €	317.778,96 €	470.314,26 €	472.358,27 €	

5. Haftungsverhältnisse und sonstige finanzielle Verpflichtungen

Zum Abschlussstichtag bestanden keine Haftungsverhältnisse im Sinne des § 268 Abs. 7 HGB.

Es bestehen für vier Objekte Mietverträge, davon einer unbefristet, zwei Verträge mit einer Laufzeit von 15 Jahren sowie ein Vertrag mit einer Laufzeit von 20 Jahren jeweils mit Verlängerungsoption.

Objekt	Jahresmiete
Hopfenstraße	34.020,36 €
Dickestraße	20.400,00 €
Friedenshain	16.200,00 €
Winchenbachstr.	22.464,00 €

Darüber hinaus besteht ein Leasingvertrag für die Batterie eines Elektrofahrzeuges, die jährlichen Leasingraten belaufen sich auf 1.042,44 €. Mit dem Gebäudemanagement der Stadt Wuppertal gibt es einen Contracting-Vertrag für die neue Heizungsanlage. Die jährlichen Zahlungen betragen 16.815,15€. Im Jahr 2016 wurde mit den Zahlungen begonnen. Es wurden 9 Monatsraten überwiesen.

IV. Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

1. Pflegegelder

Die Erlöse entfallen auf Pflegegelder, deren Höhe sich nach der mit dem Jugendamt Wuppertal getroffenen Vereinbarung richtet. Der Betrieb hat im Jahr 2014 die Pflegesätze für alle Gruppen neu verhandelt und für den Zeitraum 1. April 2014 bis zum 29. Februar 2016 vereinbart. Die Tarifierhöhungen im öffentlichen Dienst zum 01.03.2014 und 01.03.2015 sind darin jeweils gestaffelt berücksichtigt.

Die Entgeltbestandteile (Personalkosten, variable und fixe Sachkosten) wurden prozentual erhöht. Alle anderen Rahmenbedingungen wie Stellenanteile und Auslastungsquote blieben unverändert. Die nächste Tarifierhöhung zum 01. März 2015 wurde direkt mit verhandelt. Der Personalkostenanteil im Entgelt stieg entsprechend der Tarifierhöhung zum 01. März 2015.

Darüber hinaus gab es in 2015 eine Vereinbarung mit dem Jugendamt, die hinzugekommene Tarifierhöhung im Sozial- und Erziehungsdienst (TVÖD-SuE) zum 01.07.2015 im Personalkostenanteil des Entgeltes zu übernehmen.

Diese Entgelte galten bis zum 29.02.2016. Mit der nächsten Tarifierhöhung im TVÖD zum 01.03.2016 wurde der Personalkostenanteil in den Entgelten entsprechend der Tarifierhöhung im TVÖD prozentual erhöht. Diese Entgelte haben Gültigkeit bis zur nächsten Tarifierhöhung im TVÖD zum 01.02.2017. Die Vereinbarungen werden automatisch verlängert bzw. die Entgelte haben weiter Bestand, sofern sie nicht von einer Seite fristgerecht gekündigt werden oder verhandelt werden können.

2. Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse wurden im aktuellen Jahr entsprechend der Neudefinition des § 277 HGB i.d.F. des Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz erfasst und belaufen sich auf TEUR 115.

3. Sonstige betriebliche Erträge

In den sonstigen betrieblichen Erträgen sind Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens für Zuwendungen bzw. aus der erfolgswirksamen Verwendung der erhaltenen Spenden in Höhe von 57.562,49 € enthalten. Die Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen belaufen sich auf TEUR 132,9.

Die sonstigen betrieblichen Erträge wurden im aktuellem Jahr entsprechend der Neudefinition des § 277HGB i.d.F. des Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes erfasst und belaufen sich auf TEUR 228.

4. Aufwendungen für Altersversorgung

Die Personalaufwendungen enthalten Aufwendungen für Altersversorgung von 364.044,80 €

5. Zinserträge und Zinsaufwendungen

Die von der Stadt Wuppertal erhaltenen Zinserträge betragen 0,00 €. Die an die Stadt Wuppertal gezahlten Zinsaufwendungen beliefen sich auf 28.051,69 €.

6. Gesamthonorar des Abschlussprüfers (§ 285 Nr. 17 HGB)

Das im Jahr 2017 an den Abschlussprüfer zu zahlende Honorar für die Jahresabschlussprüfung des Jahres 2016 beträgt 7.800 €.

V. Sonstige Angaben

1. Angabe der Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer

Im Laufe des Geschäftsjahres 2016 waren durchschnittlich beschäftigt:

- Beamte:	2,00
- TVöD-Beschäftigte:	97,50
- Erzieher im Anerkennungsjahr (TVÖD):	5,00
- Praktikanten:	4,25

Darüber hinaus beschäftigte der Betrieb im Geschäftsjahr junge Menschen im freiwilligen sozialen Jahr (durchschnittlich 3,50 Personen).

2. Mitglieder der Betriebsleitung

Die Betriebsleitung setzte sich im Geschäftsjahr 2016 wie folgt zusammen:

- Harald Dorau, Betriebsleiter und
- Uwe Meissner, stellvertretender Betriebsleiter

Die Gesamtbezüge der Betriebsleitung des Geschäftsjahres setzen sich wie folgt zusammen:

Harald Dorau	74.366,14 €
Uwe Meissner	79.743,68 €
	<hr/>
	154.109,82 €

Der versicherungsmathematische Barwert der Versorgungsansprüche und die Rückstellung für Herrn Dorau nach dem Beamtenversorgungsgesetz beträgt zum Stichtag 581.229 €.

3. Betriebsausschuss

Mit der Kommunalwahl 2014 wurde die Zusammenlegung der Ausschüsse verändert. Seitdem gibt es einen gemeinsamen Betriebsausschuss APH (Alten- und Pflegeheime der Stadt Wuppertal) und KIJU. Mit Beschluss vom 25.08.2014 wurde die Betriebssatzung hinsichtlich der Anzahl der Ausschussmitglieder verändert. Der Betriebsausschuss besteht nun aus 13 statt 17 Ausschussmitglieder.

Mitglieder des gemeinsamen Betriebsausschuss APH und KIJU waren im Berichtsjahr seit der Kommunalwahl:

von der CDU-Fraktion:

Herr Gregor Ahlmann (Ausschussvorsitzender), Wissenschaftlicher Referent
Frau Rosemarie Gundelbacher, im Ruhestand
Herr Ludger Kineke, Rechtsanwalt und Steuerberater
Herr Arnold Norkowsky, Postbeamter a.D., Pensionär

von der SPD-Fraktion:

Frau Barbara Dudda-Dillbohner, Angestellte
Frau Ulrike Fischer (stellvertretende Ausschussvorsitzende), Pädagogin
Herr Servet Koeksal, Kommunalbeamter
Frau Sadiye Mesci-Alpaslan, Dipl. Ökonomin, Gewerkschaftssekretärin

von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:

Frau Verena Gabriel, Sprachheilpädagogin M.A.
Herr Paul Yves Ramette, Sozialversicherungsfachangestellter

von der Fraktion DIE LINKE:

Frau Claudia Radtke, Dipl. Verwaltungswirtin

von der FDP-Fraktion:

Frau Gabriele Röder, kaufmännische Angestellte

von der WfW-Fraktion:

Frau Dorothea Glauner, Industriekauffrau i.R.

berat. Mitglied § 58 I GO NRW:

Frau Monika Schmidt, Kunstweberin/ Floristenmeisterin, 07.09.2015-25.01.2016
Herr Ahmed Chehade, Schüler, 25.01.2016-04.07.2016
Frau Susanne Funke, Rentnerin, 04.07.2016-15.05.2017

Die Sitzungsgelder betragen insgesamt 1.514,00 €. Der Anteil der Sitzungsgelder der auf die Tätigkeit im Betriebsausschuss der KIJU entfällt, kann nicht zuverlässig ermittelt werden.

Der Gesamtbetrag der Sitzungsgelder 2016 verteilt sich auf die Ausschussmitglieder wie folgt:

Ahlmann, Gregor	78,40 €
Bieringer, Heinrich-Günter	19,60 €
Dudda-Dillbohner, Barbara	172,50 €
Fischer, Ulrike	98,00 €
Funke, Susanne	34,50 €
Gabriel, Verena	69,00 €
Gabriel-Simon, Marcel	19,60 €
Gundelbacher, Rosemarie	58,80 €
Kik, Thomas	19,60 €
Kineke, Ludger	98,00 €
Köksal, Servet	78,40 €
Krüger, Dirk	69,00 €
Mesci-Alpaslan, Sadiye	103,50 €
Michaelis, Wilfried	19,60 €
Norkowsky, Arnold	172,50 €
Radtke, Claudia	58,80 €
Ramette, Paul Yves	98,00 €
Röder, Gabriele	172,50 €
Schmidt, Christian	19,60 €
Twardokus, Wolfgang	34,50 €
Walraff, Tanja	19,60 €
Summe	<u>1.514,00 €</u>

4. Geschäfte mit nahestehenden Personen (§ 285 Nr. 21 HGB)

Es wurden mehrere Dienstleistungen von der Stadt Wuppertal für den Betrieb KIJU erbracht. Insgesamt belief sich die Summe der Aufwendungen auf TEUR 95,4. Mehr als die Hälfte davon sind für die Tarifsachbearbeitung, das Personalmanagement und die Gehaltsbuchhaltung durch das Personalressort entstanden (TEUR 53,8). Für die Systemadministration sind rund TEUR 20,2 und die Innenrevision TEUR 8 an die Stadt Wuppertal gezahlt worden. Außerdem sind Leistungen vom Rechtsamt, von der Telefonzentrale, von der Poststelle, vom Fahrzeugmanagement des Eigenbetriebes ESW und vom Arbeitsmedizinischen Dienst (Einstellungsuntersuchungen) sowie im geringen Umfang von anderen Organisationseinheiten der Stadt erbracht worden.

Die Erbringung der Leistung durch städtische Leistungseinheiten ist in verschiedenen Dienstanweisungen abschließend geregelt. So kann beispielsweise die Systemadministration der intransparenzfähigen Rechner nicht durch externe Leistungsanbieter erfolgen, da diese keinen Zugriff auf das städtische Netz haben. Die Einrichtung einer eigenen Personalbuchhaltung und Tarifabteilung im Eigenbetrieb wurde bisher aufgrund der Größe des Eigenbetriebes nicht als wirtschaftlich angesehen.

Strom und Gas werden von den örtlichen Stadtwerken, einer Beteiligung der Stadt Wuppertal, bezogen. Dasselbe gilt für Fahrkarten des öffentlichen Personennahverkehrs.

Die Straßenreinigung und der Winterdienst werden von einem anderen städtischen Eigenbetrieb erbracht und über die Grundabgaben abgerechnet. Das Frischwasser wird über einen weiteren städtischen Eigenbetrieb zur Verfügung gestellt. Seit 2016 erfolgt diese Abrechnung ebenfalls über den Grundabgabenbescheid.

Die Müllentsorgung erfolgt durch die Wuppertaler Abfallwirtschaftsgesellschaft, die ebenfalls eine Beteiligung der Stadt Wuppertal ist.

Keines dieser Geschäfte ist ungewöhnlich oder zu marktunüblichen Bedingungen zustande gekommen.

5. Gewinnverwendungsvorschlag

Die Betriebsleitung schlägt vor den Jahresüberschuss in Höhe von 183.564,46€ auf neue Rechnung vorzutragen.

Wuppertal, den 24. August 2017

gez. Uwe Meissner
Stellvertretender Betriebsleiter

Die folgenden Fernwärmepreise LP-D* gelten ab dem 01. April 2018

WSW FERNWÄRME

Preisregelung LP-D

		netto ¹⁾ ab 01.04.2018	brutto
Leistungspreis	EUR/kW/a	27,85	33,14
Arbeitspreis	Cent/kWh	4,28	5,09
Emissionspreis	EUR/MWh	1,72	2,05
Kondensatpreis	EUR/m ³	5,04	6,00

Messpreise

Heißwasserzähler für Kondensat (Dampfnetz), geeicht	DN/Baulänge		netto ¹⁾ ab 01.07.2012	brutto
Qp 0,6 Stat. Ultraschall	15/110 mm	EUR/Mon	7,90	9,40
Qp 1,5 Stat. Ultraschall	15/110 mm	EUR/Mon	7,90	9,40
Qp 2,5 Stat. Ultraschall	20/190 mm	EUR/Mon	7,90	9,40
Qp 6 Stat. Ultraschall	25/260 mm	EUR/Mon	12,60	14,99
WP-Qp 15 Flügelrad	50/200 mm Flansch	EUR/Mon	31,60	37,60
WP-Qp 25 Flügelrad	65/200 mm Flansch	EUR/Mon	31,60	37,60
WP-Qp 40 Flügelrad	80/225 mm Flansch	EUR/Mon	31,60	37,60
WP-Qp 60 Flügelrad	100/250 mm Flansch	EUR/Mon	39,60	47,12
WP-Qp 100 Flügelrad	125/250 mm Flansch	EUR/Mon	57,90	68,90
WP-Qp 150 Flügelrad	150/300 mm Flansch	EUR/Mon	57,90	68,90

Kondensat-Trommelzähler, geeicht			netto ¹⁾ ab 01.07.2012	brutto
Kondensat-Trommel 3 L (Qmax. 800 L)		EUR/Mon	10,35	12,32
Kondensat-Trommel 6 L (Qmax. 1500 L)		EUR/Mon	14,35	17,08
Kondensat-Trommel 15 L (Qmax. 4000 L)		EUR/Mon	22,55	26,83
Kondensat-Trommel 60 L (Qmax. 6000 L)		EUR/Mon	55,80	66,40

Wärmemengenzähler (Heizwasser), geeicht			netto ¹⁾ ab 01.07.2012	brutto
Qp 0,6; Qp 1,5; Qp 2,5		EUR/Mon	6,65	7,91
Qp 3,5; Qp 6		EUR/Mon	12,90	15,35
Qp 10		EUR/Mon	15,90	18,92
DN50 Qp 15		EUR/Mon	35,80	42,60
DN65 Qp 25		EUR/Mon	35,80	42,60
DN80 Qp 40		EUR/Mon	35,80	42,60
DN100 Qp 60		EUR/Mon	45,90	54,62
DN100 Qp 100		EUR/Mon	67,00	79,73
DN100 Qp 150		EUR/Mon	68,00	80,92

Dampfmessblenden (Dampfnetz)			netto ¹⁾ ab 01.07.2012	brutto
		EUR/Mon	127,00	151,13

Die Veröffentlichung unserer allgemeinen Versorgungsbedingungen für die Fernwärmelieferungen aus dem Dampfnetz der WSW Energie & Wasser AG finden Sie im Bundesanzeiger.

*Für Fernwärme aus dem Dampfnetz

¹⁾ Alle Preisangaben sind Nettopreise und die Umsatzsteuer wird in der jeweiligen Höhe, zurzeit 19 Prozent, erhoben. Maßgeblich sind die Nettopreise. Rundungsdifferenzen bei der Berechnung der Bruttopreise sind möglich.

Bei allen aufgeführten Zählern sind keine Kosten für die Ablesung und Abrechnung eingerechnet.

Für Rückfragen und Beratung stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Wuppertal, den 28. März 2018, WSW Energie & Wasser AG

Geschäfts-Nr.:
BA-34407-1

Bitte bei allen Schreiben
angeben!



Amtsgericht Wuppertal

Bekanntmachung

Die Stadt Wuppertal hat am 21.11.2017 beantragt, für das bisher nicht gebuchte, in der Gemarkung Barmen liegende Grundstück

Gemarkung Barmen Flur 230, Flurstück 62/24

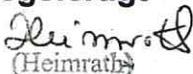
das Grundbuch anzulegen und die Antragstellerin als Eigentümerin einzutragen. Zur Glaubhaftmachung hat die Stadtgemeinde die Eigenbesitzbescheinigung vom 14.11.2017 (Ressort 403) vorgelegt.

Dem Antrag wird entsprochen, wenn nicht Einwendungen Berechtigter innerhalb einer Frist von **sechs Wochen** - vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet - beim Amtsgericht Wuppertal, Eiland 2, 42103 Wuppertal, angemeldet und glaubhaft gemacht werden. Anderenfalls kann Ihr Recht bei der Anlegung nicht berücksichtigt werden.

Wuppertal, 28.02.2018
Amtsgericht

Biesemann
Rechtspfleger

Ausgefertigt


(Heimirath)

Justizamtsinspektorin

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Einleitung von Aufgebotsverfahren und Kraftloserklärungen über in Verlust geratene Sparkassenbücher

1. Aufgebote

Aufgebote vom Sparkassenbuch

Nr. 3011878034

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen drei Monaten anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird. Die dreimonatige Frist zur Anmeldung der Rechte beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung im Kassenraum der Hauptstelle Wuppertal-Elberfeld.

Wuppertal, den 22.03.2018

STADTSPARKASSE WUPPERTAL
Der Vorstand

2. Kraftloserklärungen

Kraftloserklärungen vom Sparkassenbuch

Nr. 3011004870
Nr. 3417921065
Nr. 3417105578
Nr. 3011960501
Nr. 3011370651
Nr. 3011666322
Nr. 3443066190
Nr. 4010680223
Nr. 3421921366
Nr. 3417914425

Wuppertal, den 22.03.2018

STADTSPARKASSE WUPPERTAL
Der Vorstand

Herausgeber

Der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Redaktion, Vertrieb und Abonnementsbestellung

Rechtsamt
Rathaus
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal
Telefon 0202 563 6450
E-Mail bekanntmachungen@stadt.wuppertal.de

Internet und Newsletter-Bestellung

www.wuppertal.de/bekanntmachungen

Der Stadtbote – Amtsblatt der Stadt Wuppertal – erscheint bei Bedarf - in der Regel alle 2 Wochen. Einzelexemplare sind zum Preis von 2,00 EURO (einschließlich MwSt.) erhältlich im

Rathaus Barmen
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Jahresbezugspreis: 100,00 EURO (einschließlich MwSt. und Postzustellungsgebühr)